



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.015/14-IV/11/95/M
 DVR: 0000051

Wien, am 28. Dezember 1995

Referent: Juritsch

Tel.: 53 126/2339

Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlaß des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz - GrekoG); Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	1 -GE/1996
Datum	31.1.1996
Vorgang	4.1.96. 30.

An die
 Parlamentsdirektion

1017 Wien

Mag. Zimmermann

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlaß des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz - GrekoG) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Von einer Textgegenüberstellung wurde Abstand genommen, weil die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen nur bedingt mit den bisher geltenden vergleichbar sind.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

9. Feber 1996

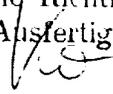
ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Staatssekretariat im Bundeskanzleramt, zH SC Dr STACHER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHLÖGL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der Österreichische Wasserwirtschaftsverband
der Österreichische Bundesfeuerwehrverband
der Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der Österreichische Berufsverband der Erzieher

der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Für den Bundesminister
Szymanski

1/86

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung von
Personenkontrollen aus Anlaß des Grenzübertritts
(Grenzkontrollgesetz - GrekoG)**

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

- § 1. (1) **Grenzübertritt** ist die Bewegung eines Menschen über die Bundesgrenze.
- (2) **Grenzkontrolle** ist die aus Anlaß eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts vorgenommene Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Sicherheitsverwaltung.
- (3) **Grenzübergangsstelle** ist eine zum Grenzübertritt bestimmte Stelle oder ein bestimmtes Gebiet während der Verkehrszeiten und im Umfang der Zweckbestimmung.
- (4) **Schengener Durchführungsübereinkommen** ist das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl Nr. /1996.
- (5) **Vertragsstaat** ist ein Staat, für den das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt ist; **Drittstaat** ist ein Staat, der nicht Vertragsstaat ist.
- (6) **Binnenflug** ist ein Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsstaaten, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates.
- (7) **Binnengrenze** ist die Grenze mit Vertragsstaaten sowie die Flugplätze für Binnenflüge und Häfen für regelmäßige Fährverbindungen ausschließlich von und nach dem Gebiet eines Vertragsstaates ohne Fahrtunterbrechung in Häfen von Drittstaaten; **Außengrenze** sind die Land- und Wassergrenze sowie die Flugplätze und Häfen, soweit sie nicht Binnengrenze sind.
- (8) **Internationale Gepflogenheiten** sind die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes und die Regeln der internationalen Courtoisie.

2. Abschnitt: Räumliche Gliederung

Grenzübergangsstelle

§ 2. (1) Grenzübergangsstellen sind durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist die Stelle oder das Gebiet zu bezeichnen; außerdem sind

- 1. die Verkehrszeiten und**
- 2. der Benützungsumfang, insbesondere Beschränkungen der Zulässigkeit des Grenzübertritts auf bestimmte Menschen, Menschengruppen, Verkehrsarten oder örtliche Bereiche, wie Touristenzonen oder Wanderwege**

festzusetzen. Bei Grenzübergangsstellen für den Verkehr zu Lande oder zu Wasser kann die Sicherheitsdirektion ermächtigt werden, die Verkehrszeiten innerhalb eines vorgegebenen Rahmens mit Verordnung festzusetzen, soweit dies deshalb zweckmäßig ist, weil die Grenzübergangsstelle je nach Jahreszeit, Wochentag und Witterung unterschiedlich in Anspruch genommen wird.

(2) Verordnungen gemäß Abs 1 erläßt der Bundesminister für Inneres; sofern damit Grenzübergangsstellen im Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehr festgelegt werden, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(3) Darüber hinaus ist die Sicherheitsdirektion ermächtigt, durch Verordnung vorübergehend Grenzübergangsstellen festzulegen, wenn dies dringend geboten erscheint, um

- 1. baulich bedingte oder sonst erforderliche Umleitungsmaßnahmen zu ermöglichen oder**
- 2. bestimmte Transporte zweckmäßig abzuwickeln oder**
- 3. bestimmte Sport-, Reise- oder Flugveranstaltungen oder**
- 4. bloß vorübergehende land- und forstwirtschaftliche Arbeiten oder**
- 5. Bau- oder Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet oder**
- 6. Rettungs- oder Katastrophenübungen durchzuführen.**

Die Verkehrszeiten und der Benützungsumfang sind entsprechend dem Bedarf festzulegen. Soweit sich solche Verordnungen auf Flugplätze beziehen, ist ihre Geltung auf vier Wochen nach Inkrafttreten beschränkt.

- 3 -

(4) Außerdem ist die Sicherheitsdirektion ermächtigt, aus den in Abs 3 genannten Gründen die Verkehrszeiten und den Benützungsumfang einer gemäß Abs 1 festgelegten Grenzübergangsstelle mit Verordnung einzuschränken oder zu erweitern; Abs 3 vorletzter und letzter Satz gilt.

(5) Bei Erlassung dieser Verordnungen ist neben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf die wirtschaftliche und verkehrspolitische Bedeutung, die voraussichtliche Frequenz des Grenzverkehrs, die Zulässigkeit des Grenzverkehrs nach zoll- oder luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, die Beziehungen zum Nachbarstaat sowie bestehende zwischenstaatliche Vereinbarungen Bedacht zu nehmen.

(6) In Verordnungen nach Abs 1 oder 3 sowie zwischenstaatlichen Vereinbarungen nach § 12 Abs 1 kann die Beschränkung der Zulässigkeit des Grenzübertritts auf bestimmte Menschengruppen, insbesondere auf jene, die im Nachbarstaat nicht der Sichtvermerkspflicht unterliegen, auch auf die Weise vorgenommen werden, daß auf Rechtsvorschriften dieses Nachbarstaates bezug genommen wird. Ist der Grenzübertritt auf einen bestimmten örtlichen Bereich beschränkt, so kann dieser auch durch Wegmarkierungen oder andere geeignete Zeichen im Gelände festgelegt werden.

Kundmachung von Verordnungen

§ 3. (1) Verordnungen nach § 2 sind durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde, die die Verordnung erlassen hat und an der Amtstafel der Grenzübergangsstelle kundzumachen, sofern diese im Inland gelegen ist. Der Anschlag ist in allen Fällen vier Wochen, wenn die Grenzübergangsstelle jedoch vorher geschlossen wird, bis zum Zeitpunkt der Schließung auszuhängen.

(2) Soweit gemäß § 4 Hinweis- und Zusatztafeln anzubringen sind, gilt deren Anbringung als Kundmachung. Der Zeitpunkt der erfolgten Aufstellung ist in einem Aktenvermerk (§16 AVG) festzuhalten.

Kennzeichnung von Grenzübergangsstellen

§ 4. (1) Grenzübergangsstellen sind in ihrer unmittelbaren Nähe durch Hinweistafeln kenntlich zu machen. Diese haben die Staatsfarben, das Staatswappen, die Aufschrift „Grenzübergangsstelle“ zu enthalten. Auf Zusatztafeln sind die Verkehrszeiten und allfällige Beschränkungen des Benützungsumfanges ersichtlich zu machen. Überdies ist in

geeigneter Weise auf die Grenze der Europäischen Union hinzuweisen. Im übrigen sind die Beschaffenheit der Hinweis- und Zusatztafeln sowie die Art ihrer Anbringung durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmen.

(2) Keine Hinweis- oder Zusatztafeln sind aufzustellen oder anzubringen bei

1. Grenzübergangsstellen für den Verkehr auf Schiene oder zu Wasser;
2. Grenzübergangsstellen, an denen ein Grenzübertritt aufgrund internationaler Gepflogenheiten erfolgt;
3. Grenzübergangsstellen gemäß § 2 Abs 3;
4. Grenzübergangsstellen, an denen der Grenzübertritt weniger als 100 namentlich bestimmten Menschen gestattet ist;
5. Grenzübergangsstellen, die lediglich der Bewirtschaftung über die Grenze reichender oder in Grenznähe gelegener Liegenschaften dienen;
6. Grenzübergangsstellen, die sich über einen mehr als 100 Meter langen Teil der Bundesgrenze erstrecken;
7. Grenzübergangsstellen im Verlauf von Straßen, Wegen oder sonstigen zum Grenzübertritt geeigneten Örtlichkeiten, welche mehrmals die Bundesgrenze schneiden, wenn die Kenntlichmachung einzelner dieser Schnittstellen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ausreichend ist.

(3) Die Eigentümer von Straßen, Wegen und sonstigen dem Grenzverkehr dienenden Grundflächen haben die Aufstellung der Hinweis- und Zusatztafeln zu dulden; ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Gestaltung von Grenzübergangsstellen

§ 5. (1) Grenzübergangsstellen sind so zu gestalten, daß die Grenzkontrollen zweckmäßig, einfach und kostensparend durchgeführt werden können.

(2) Auf Flugplätzen sind unterschiedliche Abfertigungseinrichtungen für Fluggäste von Binnenflügen und sonstigen Flügen zu schaffen. Die Betreiber von Flugplätzen haben durch entsprechende bauliche Einrichtungen oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Grenzkontrolle nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden kann.

- 5 -

Grenzkontrollbereich

§ 6. (1) Jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzkontrollbereich zugeordnet; dies ist der im Inland gelegene Bereich innerhalb von 10 Kilometern im Umkreis der Grenzübergangsstelle.

(2) Im Eisenbahnverkehr umfaßt der Grenzkontrollbereich darüber hinaus die von der Grenzübergangsstelle in das Bundesgebiet verlaufenden Gleiskörper sowie die in ihrem Zuge befindlichen sonstigen Eisenbahnanlagen in dem zur zweckmäßigen Abwicklung der Grenzkontrolle erforderlichen Ausmaß.

(3) Im Luftverkehr ist Grenzkontrollbereich jeder Flugplatz, nach dem oder von dem aus nicht ausschließlich Binnenflüge durchgeführt werden.

(4) In Nachbarstaaten sind die nach den betreffenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Vornahme der österreichischen Grenzkontrolle bestimmten örtlichen Bereiche Grenzkontrollbereiche. Ein solcher Grenzkontrollbereich gilt, soweit dies nach den betreffenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig ist, hinsichtlich der dort vorzunehmenden Amtshandlungen oder begangenen Verwaltungsübertretungen als im örtlichen Wirkungsbereich jener österreichischen Behörde gelegen, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich die Grenzübergangsstelle befindet.

3. Abschnitt: Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Behördenzuständigkeit

§ 7. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

(2) Die Sicherheitsdirektion kann die Grenzkontrolle für einen bestimmten Zeitraum durch Verordnung ganz oder teilweise an sich ziehen, solange dies aus besonderem sicherheitspolizeilichen Anlaß, insbesondere zur Verstärkung von Fahndungsmaßnahmen oder zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe dringend geboten erscheint, und Maßnahmen gemäß Abs 3 hierfür nicht genügen. Die Verordnung darf nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres kundgemacht werden; hierfür gilt § 3. In solchen Fällen kann die Sicherheitsdirektion zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes alle

für die Behörden Exekutivdienst versehenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die ihr selbst beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die ihr unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen.

(3) Den Sicherheitsdirektionen obliegt darüber hinaus

1. die Koordinierung der Behörden;
2. die Anordnung von Schwerpunktaktionen sowie sonstiger Maßnahmen verstärkter Überwachung der Bundesgrenze;
3. die Herstellung der Kontakte mit den Behörden von Nachbarstaaten in Grenzangelegenheiten;
4. die Untersuchung von Grenzzwischenfällen im Zusammenwirken mit den Behörden des Nachbarstaates und die Veranlassung der notwendigen Maßnahmen.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 8. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können der Bundesminister für Inneres und die Sicherheitsdirektion die ihnen beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen. Unter außerordentlichen Verhältnissen darf die Sicherheitsdirektion hierfür auch die ihr unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen. Soweit die Organe im Zuständigkeitsbereich einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festlegen, daß in bestimmten Grenzkontrollbereichen auch von Zollorganen Exekutivdienst für die Behörde versehen werden kann; diesen Zollorganen kommt dann die Stellung der sonst in diesem Grenzkontrollbereich für die Behörde Exekutivdienst versehenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

(3) Wenn ein Grenzkontrollbereich im örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden liegt, kann der Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die möglichst zweckmäßige, einfache und kostensparende Gestaltung des Exekutivdienstes durch Verordnung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einer der beteiligten Behörden zur Handhabung des Exekutivdienstes auch im örtlichen Wirkungsbereich anderer Behörden ermächtigen; sie werden dann als Organe der jeweils örtlich zuständigen Behörde tätig. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln der beteiligten Behörden und der zuge-

- 7 -

hörigen Grenzübergangsstelle kundzumachen, sofern diese im Inland gelegen ist. Der Anschlag ist vier Wochen auszuhängen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zur Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen die Grenze des örtlichen Wirkungsbereiches der zuständigen Behörde aus eigener Macht überschreiten. Sie werden hiebei als Organe der örtlich zuständigen Behörde tätig.

4. Abschnitt: Grenzverkehr

Grenzkontrolle

§ 9. (1) Die Grenzkontrolle obliegt den Behörden (§ 7). Amtshandlungen im Rahmen der Grenzkontrolle sind entsprechend den Erfordernissen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis innerhalb des Grenzkontrollbereiches vorzunehmen.

(2) Wer einen der Grenzkontrolle unterliegenden Grenzübertritt vornehmen will oder vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiefür die vorgegebenen Verkehrswege einzuhalten und sich ohne unnötigen Aufschub an der dafür innerhalb des Grenzkontrollbereiches vorgesehenen Stelle der Grenzkontrolle zu stellen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, diese Menschen der Grenzkontrolle zu unterziehen und die hiefür von ihnen getroffenen Anordnungen mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

(3) Die Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Grenzkontrolle besteht, sofern Grund zur Annahme besteht, der Betroffene beabsichtige den Grenzübertritt oder er habe ihn gerade vorgenommen,

1. innerhalb des Grenzkontrollbereiches;
2. an dem Ort, an dem ein Mensch, der sich der Grenzkontrolle zu entziehen sucht, sonst angetroffen wird.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Rahmen der Grenzkontrolle die Identität der Betroffenen festzustellen, sowie deren Fahrzeuge und sonst mitgeführten Sachen zu durchsuchen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Identitäts-

feststellung (§ 35 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl.Nr. 566/1991) mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung dieser Maßnahme sowie der Durchsuchung zu dulden.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Rahmen der Grenzkontrolle Grundstücke zu betreten sowie vorhandene und dafür geeignete Wege zu befahren, sofern dies für die Durchführung einer Grenzkontrolle erforderlich ist.

(6) Der Bundesminister für Inneres kann mit Rücksicht auf die geringe Frequenz und Bedeutung des Grenzverkehrs an einzelnen Grenzübergangsstellen die Grenzkontrolle im Zuge des Streifendienstes an der Grenze durchführen lassen, wenn öffentliche Interessen oder völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen.

(7) Soweit dies zur Durchführung von Beschlüssen des Exekutivausschusses gemäß Art 132 des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich ist, ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung einheitliche Standards für die Grenzkontrolle festzulegen.

Grenzübertritt

§ 10. (1) Die Binnengrenze darf an jeder Stelle ohne Grenzkontrolle überschritten werden.

(2) Wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geboten erscheint, ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß für einen bestimmten Zeitraum die Binnengrenze oder Teile davon nur nach Durchführung von Grenzkontrollen überschritten werden dürfen.

(3) Die Außengrenze darf, abgesehen von den Fällen, in denen anderes internationalen Gepflogenheiten oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen entspricht, nur an Grenzübergangsstellen und nur innerhalb der Verkehrszeiten und des Benützungsumfanges überschritten werden.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist bei Gefahr im Verzug ermächtigt, in Erfüllung der aus der immerwährenden Neutralität erwachsenden Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit den Grenzverkehr während der Dauer außerordentlicher Verhältnisse an bestimmten Grenzübergangsstellen oder Grenzabschnitten mit Verordnung ganz oder teilweise einzustellen. Hierüber ist binnen drei Tagen nach Erlassung dieser Verordnung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des

Nationalrates herzustellen. Die Einstellung des Grenzverkehrs sowie die Aufhebung dieser Maßnahme sind unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Durchgangsverkehr

§ 11. (1) Menschen, die den Grenzübertritt im Luftverkehr vornehmen, sind keiner Grenzkontrolle zu unterziehen, wenn sie

1. das Gebiet der Republik Österreich ohne Zwischenlandung überqueren und dies auf Grund anderer Rechtsvorschriften, zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder internationaler Gepflogenheiten zulässig ist, oder
2. nach der Landung auf einem österreichischen Flugplatz ohne unnötigen Aufschub wieder zum Grenzübertritt abfliegen und in der Zwischenzeit das Luftfahrzeug nicht verlassen oder
3. auf Binnenflügen reisen.

(2) Die zur Durchführung der Grenzkontrolle zuständige Behörde hat Räume auf Antrag des Flugplatzhalters mit Bescheid zu Transiträumen zu erklären, wenn

1. ein Bedarf für die Errichtung von Transiträumen besteht,
2. sich die Transiträume im Grenzkontrollbereich befinden und nach ihrer Lage und Einrichtung als solche geeignet sind und
3. die erforderliche Überwachung dieser Räume gewährleistet ist.

(3) Eine gemäß Abs 2 ergangene Erklärung ist aufzuheben, wenn der Verfügungsberechtigte dies beantragt oder eine der sonstigen Voraussetzungen für den Bescheid nicht mehr vorliegt.

(4) Über Berufungen gegen Bescheid der Behörde entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(5) Der Durchgangsverkehr zu Wasser und zu Lande unterliegt diesem Bundesgesetz, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht anderes bestimmen.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 12. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen (§ 2 Abs 5) zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die

1. Grenzübergangsstellen im Sinne des § 2 Abs 1 geschaffen werden oder
2. der Grenzübertritt an einer bestimmten Außengrenze oder im Luftverkehr abweichend von § 10 Abs 3 geregelt wird.

(2) Wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung über den Grenzübertritt oder über die Grenzkontrolle allgemein die Zuständigkeit österreichischer Sicherheitsbehörden vorsieht, ohne ausdrücklich eine bestimmte Instanz als zuständig zu bezeichnen, kommt die Zuständigkeit, sofern nicht anderes bestimmt ist, dem Bundesminister für Inneres zu.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm gemäß Abs 2 zukommende Zuständigkeit durch Verordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Sicherheitsbehörden zu übertragen, wenn dies im Interesse der zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarung gelegen ist.

(4) Eine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Abs 3 ist unzulässig, soweit diese Zuständigkeit die vertragliche Herbeiführung völkerrechtlicher Bindungen zum Gegenstand hat.

Verwenden personenbezogener Daten

§ 13. (1) Die Grenzkontrollbehörden sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle ermittelten personenbezogenen Daten für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zu verarbeiten.

(2) Sie sind weiters ermächtigt, diese personenbezogenen Daten (Abs 1) im Rahmen der Zentralen Informationssammlung (§ 75 Fremdenengesetz) zu verarbeiten, soweit sie für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung des Betroffenen maßgeblich sind oder sein können.

(3) Im übrigen sind die Daten (Abs 1) zu löschen, sobald sie für Zwecke der Grenzkontrolle nicht mehr benötigt werden.

5. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer

1. eine der in § 4 vorgesehenen Tafeln unbefugt entfernt, verhüllt oder verändert oder
2. einen der Grenzkontrolle unterliegenden Grenzübertritt vornehmen will oder vorgenommen hat und die für den Grenzübertritt vorgesehenen Verkehrswege nicht einhält oder
3. es unterläßt, sich der im Zusammenhang mit seinem Grenzübertritt gebotenen Grenzkontrolle zu stellen oder
4. eine gemäß § 9 Abs 2 getroffene Anordnung trotz Abmahnung mißachtet und hierdurch eine Störung der Grenzkontrolle oder eine Verspätung eines nach Fahrplan verkehrenden Verkehrsmittels verschuldet oder
5. sich trotz Abmahnung weigert, darüber Auskunft zu erteilen, ob er einen Grenzübertritt vorgenommen hat oder vornehmen will oder diese Auskunft wahrheitswidrig erteilt oder
6. den Grenzübertritt entgegen der Vorschrift des § 10 vornimmt

begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift mit einer strengeren oder gleich strengen Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30.000,-- S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Abs 1 Z 5 gilt nicht, wenn der Auskunftspflichtige deswegen die Auskunft verweigert oder wahrheitswidrig erteilt, weil er sich sonst selbst einer strafbaren Handlung beschuldigen würde.

Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Beschränkungen des Grenzverkehrs, die sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus Straßen-, Schiffs- und Luftverkehrsvorschriften ergeben, werden durch die Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht berührt.

- 12 -

(2) **Grenzübergänge**, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geöffnet waren, sind für die Zeit und im Umfang ihrer Zweckbestimmung künftig Grenzübergangsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Die im Abs 2 genannten und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen bestehenden Grenzübergänge sind, soweit dies gemäß § 4 in Betracht kommt, innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit den hierfür vorgesehenen Tafeln zu kennzeichnen.

Inkrafttreten

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX.XX.199X in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Verweisungen

§ 17. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Außerkrafttreten

§ 18. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Grenzkontrollgesetz 1969, BGBl Nr 423;
2. das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu ver sehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967.

(2) § 8 Abs 2 dieses Bundesgesetzes tritt mit 31. Dezember 1997 außer Kraft. Die bisherigen Abs 3 und 4 des § 8 erhalten dann die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit Angelegenheiten des Zollrechts, der Zollämter oder der Zollwache berührt werden, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. soweit Angelegenheiten des Völkerrechtes oder internationale Gepflogenheiten berührt werden, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
3. soweit auf das an der Eröffnung oder Schließung einer Grenzübergangsstelle im Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehr bestehende öffentliche Interesse Bedacht zu nehmen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
4. in Angelegenheiten der Durchlieferung der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
5. im übrigen der Bundesminister für Inneres.

VORBLATT

Problem:

Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Binnenmarkt im Rahmen des EWR und den mit 1. Jänner 1995 vollzogenen Beitritt zur Europäischen Union sind an den Binnengrenzen vorerst die Kontrollen im Warenverkehr zu einem Großteil wegfallen. Durch den Beitritt Österreichs zum Schengener Vertragswerk ist die Verpflichtung entstanden, die darin festgelegten Grundsätze - Binnenraum ohne Grenzkontrolle, rigorose Außengrenzkontrolle - innerstaatlich umzusetzen. Dies hat bis Ende 1996 zu erfolgen.

Ziel:

Schaffung eines Grenzkontrollgesetzes, das den Anforderungen des Schengener Vertragswerkes entspricht und damit der „Sachwalterstellung“ Österreichs an den Außengrenzen gerecht wird.

Inhalt:

Der Entwurf schafft die erforderlichen Begriffsbestimmungen, legt die für die Grenzkontrolle erforderliche Infrastruktur fest, regelt die Behördenzuständigkeit und die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und gibt den Rahmen für die innerhalb des Grenzverkehrs vorzunehmende Grenzkontrolle, einer aus Anlaß des Grenzübertrittes vorzunehmenden routinemäßigen Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Sicherheitsverwaltung, vor.

Alternativen:

Punktuelle Anpassung der bisher geltenden Bestimmungen des Grenzkontrollgesetzes 1969.

Kosten:

Die durch die Beseitigung der Binnengrenzkontrolle freiwerdenden personellen Ressourcen können längerfristig für die verstärkte Kontrolle der Außengrenzen eingesetzt werden. Insoweit das Schengener Vertragswerk im Rahmen des Grenzkontrollgesetzes umzusetzen ist, findet lediglich ein Ressourcentransfer aus der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen (Planstellen und induzierter Sachaufwand) in jenen des Bundesministers für Inneres statt.

EU-Konformität:

Der Entwurf entspricht den Anforderungen des Art 7a des Vertrages über die Europäische Union und deren Realisierung im Rahmen des Schengener Vertragswerkes; dieses wird damit für den Bereich der Grenzkontrolle innerstaatlich umgesetzt.

Erläuterungen

Allgemeines:

Durch die Unterzeichnung des „Schengener Vertragswerkes“ hat Österreich die Verpflichtung übernommen, die dort normierten und festgelegten Grundsätze sowie die insbesondere im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrolle an der gemeinsamen Grenze (Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ) vorgegebene Regelungen innerstaatlich umzusetzen.

Die wesentlichsten Regelungen mit Bezug auf die Regelung der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm sind in den Art 2 bis 7 SDÜ enthalten und sind zusammengefaßt:

- die Binnengrenzen dürfen (abgesehen von den Fällen des Abs 2) an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden (Art 2 Abs 1);
-
- die Außengrenzen dürfen grundsätzlich nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden (Art 3 Abs 1);
- die Vertragsstaaten sind verpflichtet, das unbefugte Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen mit Sanktion zu belegen (Art 3 Abs 2);
- Reisende auf Flügen von und in Drittländer sowie das von ihnen mitgeführte Gepäck sind einer Kontrolle zu unterziehen; die Vertragsparteien haben die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art 4 Abs 1 und 2);
- der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden; diese wird nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien durchgeführt (Art 6 Abs 1);

- auch außerhalb der Grenzübergangsstellen überwachen die zuständigen Behörden die Außengrenze durch Streifen (Art 6 Abs 3);
- die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Kräfte in ausreichender Anzahl für die Durchführung der Kontrollen und die Überwachung der Außengrenze zur Verfügung zu stellen (Art 6 Abs 4).

Die innerstaatlichen Bestimmungen haben diesen Vorgaben zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des SDÜ zu entsprechen.

Bei der „Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“ (Grenzkontrolle) ist nunmehr zwischen deren Handhabung an den Binnengrenzen einerseits und an den Außengrenzen andererseits zu unterscheiden. Österreich wird an den Außengrenzen „Sachwalter“ der Interessen der Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens und des SDÜ.

Da die erforderlichen Anpassungen insgesamt umfangreich sind, scheint es der Rechtssicherheit förderlicher, das Grenzkontrollgesetz insgesamt neu zu fassen, womit einerseits die durch die Schengener Vorgaben erforderlichen Änderungen umgesetzt und andererseits systematische und semantische Differenzen ausgeräumt werden können.

Prinzipien des Gesetzesentwurfes:

1. Straffung der Grenzkontroll-Infrastruktur (1. bis 3. Abschnitt).
2. Grenzkontrolle ist (ausschließlich) die aus Anlaß des Grenzübertritts erfolgende routinemäßige Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsverwaltung.
3. Wenn sich dabei Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ergeben, hat das weitere Einschreiten - im Rahmen sachlicher Zuständigkeit - nach diesen Materiengesetzen zu erfolgen.

- 3 -

Der vorliegende Entwurf geht von der Überlegung aus, daß die Grenzkontrolle ausschließlich von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die im Grenzdienst der Bundesgendarmerie organisiert sein werden, vollzogen werden soll. Deren Vollausbau wird noch einige Zeit benötigen, sodaß in Teilbereichen (örtlich gesehen) auch noch Zoll(wache)organe eingesetzt werden sollen.

Die Grenzkontrolle nach diesem Bundesgesetz soll innerhalb eines Grenzkontrollbereiches gehandhabt werden. Der Grenzkontrollbereich ist primär an das Bestehen einer Grenzübergangsstelle gebunden. Außerhalb von Grenzübergangsstellen sollen Grenzkontrollen im Sinne des Bundesgesetzes nur an einem Ort zulässig sein, an dem ein Mensch, der sich der Grenzkontrolle zu entziehen sucht, sonst angetroffen wird.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für das Budget 1996 aufkommensneutral. Die für die kontinuierliche Überführung der Grenzkontrolle von Zollorganen auf Angehörige der Österreichischen Bundesgendarmerie erforderlichen zusätzlichen Planstellen (400 für VB/S) sind bereits im Stellenplan für das Jahr 1995 berücksichtigt worden und stehen daher nicht unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Entwurf. Da an den Binnengrenzen die Personenkontrollen wegfallen, werden hier personelle Ressourcen frei, die durch die erforderliche Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen aufgewogen werden. Für die bisher die Grenzkontrolle handhabenden Zollorgane sind die entsprechenden Planstellen bereits im Stellenplan des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen. Diese sollen nach der Rückübernahme der Grenzkontrolle durch Angehörige der Bundesgendarmerie in den Stellenplan des Bundesministeriums für Inneres übergeführt werden, womit allerdings keine budgetären Mehraufwendungen verbunden sind.

Zu den Kompetenzgrundlagen:

Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG bestimmt, daß die Angelegenheiten der „Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Art 78a ff B-VG nennt die

Sicherheitsbehörden des Bundes, denen nach § 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die Sicherheitsverwaltung obliegt.

Die vorgeschlagenen Regelungen bleiben innerhalb des durch die Verfassung und sonst im Verfassungsrang stehenden geltenden Rechtsvorschriften und bedürfen daher keiner Verfassungsbestimmung.

Zur EU-Konformität:

Gestützt auf Art 100 EUV gibt es derzeit nur einen Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrolle an den Binnengrenzen. Primär sind daher die Bestimmungen des Schengener Vertragswerkes - wie zuvor dargestellt - umzusetzen; dies soll mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

Zu § 1 Z 1 (Grenzübertritt):

Ein gesondertes Anführen von Sachen ist entbehrlich, weil sich das Regime des Grenzkontrollgesetzes auf die Grenzkontrolle als solche beschränkt und diese in Z 2 als „aus Anlaß des Grenzübertritts vorgenommene Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Sicherheitsverwaltung“ (dazu § 2 Abs 2 SPG) festgelegt wird. Die Kontrolle eines Menschen schließt auch die Kontrolle der von diesem Menschen mitgeführten oder benützten Sachen (PKW's) mit ein.

Für den Fall, daß die bloße Bewegung einer Sache über die Grenze (Außengrenze) erfolgt und hier eine Kontrolle vorgenommen werden soll, muß das jeweilige Materiengesetz (z.B. Waffengesetz, Kriegsmaterialgesetz oder Suchtgiftgesetz) eine entsprechende Regelung enthalten und sich das Einschreiten der Organe auf diese Gesetzesgrundlage stützen.

Zu § 1 Z 2 (Grenzkontrolle):

Die Definition der „Grenzkontrolle“ folgt der Intention des Gesetzes, nämlich die Festlegung der Zulässigkeit und Verpflichtung zur Durchführung einer Personenkontrolle aus Anlaß eines (Außen)Grenzübertritts oder in Sonderfällen auch eines solchen über die Binnengrenze. Die einheitlichen Grundsätze sind Art 6 Abs 2 SDÜ zu entnehmen. Demnach umfaßt die Personenkontrolle nicht nur die Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der anderen Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt, die Arbeitsaufnahme und die Ausreise, sondern auch die fahndungstechnische Überprüfung sowie die Abwehr von Gefahren, für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Vertragsparteien.

Zu § 1 Z 3 (Grenzübergangsstelle):

Die „Grenzübergangsstelle“ ist mit Modifikationen wie im SDÜ definiert. Diese Modifikationen sind im Hinblick auf die Definition der Außengrenze sowie den Umstand erforderlich, daß aus besonderem Anlaß gemäß Art 2 Abs 2 SDÜ auch an der Binnengrenze Grenzkontrollen durchgeführt werden können. Organisatorisch scheint es nämlich in einem solchen Fall nicht möglich, Grenzkontrollen an jeder Stelle der Binnengrenze oder Teile davon durchzuführen. Man wird in einem solchen Fall bestimmte Stellen als zum Überschreiten der Grenze zulässige Stellen zu bezeichnen haben, um den Verkehr und somit auch die Grenzkontrollen auf diese Stellen zu konzentrieren.

Die Festlegung dieser Stellen soll primär durch Verordnung des Bundesministers für Inneres (§ 2 Abs 1) oder zwischenstaatlicher Übereinkommen (§ 12 Abs 1 Z 2) erfolgen. Die Zeiten, zu denen eine solche Stelle als Grenzübergangsstelle benützt werden kann, können beschränkt werden. Ebenso kann der Umfang der Benützung etwa auf bestimmte Verkehrsarten oder Personen beschränkt werden. Nach der Definition müssen alle drei Voraussetzungen (Ort, Zeit und Art) kumulativ gegeben sein, damit es sich im Hinblick auf einen bestimmten Grenzübertritt um eine Grenzübergangsstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Andernfalls würde ein Grenzübertritt gesetzwidrig erfolgen. Außerhalb der festgelegten Verkehrszeiten sind solche Bereiche im Rahmen der „Grenzüberwachung“ zu bestreifen.

Hinsichtlich des Grenzkontrollbereiches ist zu sagen, daß dieser als an die Qualifikation einer Stelle oder eines Gebietes als Grenzübergangsstelle geknüpft anzusehen ist. Wenn es keine Grenzübergangsstelle gibt, gibt es auch keinen Grenzkontrollbereich.

Zu § 1 Z 4 (Schengener Durchführungsübereinkommen):

Die Festschreibung der Bezeichnung „Schengener Durchführungsübereinkommen“ (SDÜ) bei den Definitionen dient der Klarstellung sowie der Verwaltungsökonomie. Es ist ihr kein eigener normativer Gehalt beizumessen.

Zu § 1 Z 5 (Vertragsstaat, Drittstaat):

Nachdem das SDÜ innerstaatlich umgesetzt werden muß, wird als „Vertragsstaat“ nach diesem Bundesgesetz, abweichend von der Definition nach Art 2 Abs 1 lit f und g der „Wiener Vertragsrechtskonvention“, ein Staat angesehen, für den das Übereinkommen bereits in Kraft gesetzt ist (wäre Vertragspartei nach SDÜ und WVK). Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf die verschiedenen Modalitäten bei der Grenzkontrolle von Bedeutung.

Zu § 1 Z 6 (Binnenflug):

Der „Binnenflug“ wird wie in Art 1 SDÜ definiert, wobei die Verwendung des Begriffes „Vertragsstaaten“ statt „Vertragsparteien“ unter Berücksichtigung der Definition eines Vertragsstaates nach diesem Bundesgesetz (Z 5) logisch konsequent ist.

Zu § 1 Z 7 (Binnengrenze, Außengrenze):

Es erfolgt eine teilweise Übernahme der Definition der „Binnengrenze“ und der „Außengrenze“ aus dem SDÜ, wobei der Terminus „gemeinsam“ entbehrlich scheint.

- 7 -

Bei „Häfen für regelmäßige Fährverbindungen“ ist grundsätzlich an solche am Bodensee, am Neusiedlersee aber auch an der Donau zu denken. Eine Konkretisierung dürfte aber nur für den Bereich des Bodensees in Frage kommen, weil nur hier Schiffsverbindungen aus Deutschland über das Gebiet eines Drittstaates (oder gemeinsamer Bereich) ohne Fahrtunterbrechung möglich sind.

Die Definition der Außengrenze ergibt sich als logische Ergänzung zur Binnengrenze.

2. Abschnitt: Räumliche Gliederung

Zu § 2 (Grenzübergangsstelle):

Der Entwurf sieht vor, daß Grenzübergangsstellen durch Verordnung des Bundesministers für Inneres (Abs 2), in Ausnahmefällen (Abs 3) der Sicherheitsdirektion festgelegt werden. Die Verordnung hat als Mindestanforderungen eine entsprechende örtliche, zeitliche und personelle oder sachliche Determinierung zu enthalten. Dabei handelt es sich um die Verkehrszeiten und allfällige Beschränkungen der Benützung, denn nur innerhalb des damit festgesetzten Rahmens gilt die Stelle als Grenzübergangsstelle.

Bei der Festlegung der Grenzübergangsstellen ist überdies auf Abs 5 Bedacht zu nehmen. Im Vordergrund stehen hierbei sicherheitspolizeiliche Zielsetzungen, aber auch wirtschaftliche und verkehrspolitische Aspekte. Die Rücksichtnahme auf zollrechtliche und luftfahrtrechtliche Aspekte ist erforderlich, weil über die Außengrenze auch der nach zollrechtlichen Vorschriften durchzuführende Warenverkehr stattfindet und eine Grenzübergangsstelle (an der Außengrenze) ohne zollrechtliche Abfertigung wohl nicht möglich ist. Durch ein Abstellen auf die Frequenz und zwischenstaatliche Vereinbarungen soll sichergestellt werden, daß Grenzübergangsstellen im Umfang ihrer Zweckbestimmung und Verkehrszeit bilateralen Vereinbarungen entsprechen.

Primär soll für die Festlegung von Grenzübergangsstellen der Bundesminister für Inneres zuständig sein. Durch diese Konzentration soll einerseits die besondere Stellung von Außengrenzen im Schengener Raum und die damit verbundene „Sachwalterstellung“ hervorgehoben werden. Andererseits muß im Hinblick auf den er-

forderlichen Kontrollstandard eine entsprechende personelle und technische (Mindest)Ausstattung gewährleistet sein. Hier scheint ein zentral administrierter Personal- und Geräteeinsatz am praktikabelsten und zielführendsten.

Eingeschränkt auf Einzelfälle (Z 1 bis 6) und nur aus besonderem Anlaß („wenn dies dringend geboten erscheint“) soll auch den Sicherheitsdirektionen die Öffnung oder Schließung von Grenzübergangsstellen sowie die Einschränkung oder Erweiterung sowohl der Verkehrszeiten als auch des Benützungsumfanges im Verordnungswege eingeräumt werden. Im Lichte dessen, daß es sich zum größten Teil um solche an der Außengrenze handeln wird, sodaß dort eine entsprechende Grenzkontrolle (überhaupt oder erweitert) durchzuführen ist, wurde die Aufzählung in Abs 3 taxativ abgefaßt. Eine zeitliche Befristung ist, mit Ausnahme von Flugplätzen, nicht vorgesehen, weil durch das Abstellen auf einen besonderen Anlaß ohnehin klargestellt wird, daß dadurch keine auf Dauer angelegte Grenzübergangsstelle errichtet oder sonstige Dauerregelungen (zeitlichen oder sachlichen Charakters) geschaffen werden sollen. Darauf weist auch die Verwendung des Wortes „vorübergehend“ hin.

Die in Abs 4 vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung der Zeit und Benützung von Grenzübergangsstellen durch die Sicherheitsdirektion ist aus praktischen Überlegungen erforderlich und scheint im Hinblick auf die eng determinierten Anlaßfälle unbedenklich.

Die in Abs 2 vorgesehene Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist im Hinblick auf dessen Vollzugskompetenz für den Bereich des Eisenbahn- und Luftverkehrs im besonderen erforderlich.

Abs 6 ermöglicht eine Bezugnahme auf ausländische Rechtsvorschriften, die insbesondere bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen heranziehbar sein sollen. Auch soll durch die hier normierte Möglichkeit des Abstellens auf Wegmarkierungen oder andere Zeichen im Gelände, wobei auf die Dauerhaftigkeit derselben Bedacht zu nehmen sein wird, eine einfache und leicht verständliche Festlegung und Umschreibung eines örtlichen Bereiches erreicht werden.

Zu § 3 (Kundmachung der Verordnung):

Die Kundmachung der Verordnung soll auf zwei Arten erfolgen. Einerseits durch Anschlag bei der die Verordnung erlassenden Behörde sowie an der jeweiligen Grenzübergangsstelle und andererseits durch Aufstellen der in § 4 dieses Bundesgesetzes allenfalls vorgeschriebenen Hinweis- oder Zusatztafeln. Dadurch werden Probleme vermieden, die mit dem ungerechtfertigten Entfernen oder Aufstellen einer Hinweistafel auftreten könnten.

Zu § 4 (Kennzeichnung von Grenzübergangsstellen):

Ein erweiterter Publizitätsgrad soll, abgesehen von der durch Anschlag erfolgenden Kundmachung, durch die Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Grenzübergangsstellen durch Hinweistafeln und die Anbringung der Verkehrszeiten sowie allfälliger Benützungsbegrenzungen erreicht werden. Nähere Bestimmungen über Beschaffenheit oder Anbringen solcher Tafeln sollen abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Mindeststandard im Verordnungswege geregelt werden.

Die in Abs 2 festgelegten Ausnahmen entsprechen dem derzeitigen Gesetzesstand.

Durch das Aufstellen der Hinweistafeln wird keine Enteignung des Grundstückseigentümers bewirkt. Dennoch scheint es geboten, hier eine Regelung vorzusehen, die allfällige Ansprüche der Grundstückseigentümer ausschließt und diese umgekehrt verpflichtet, die Aufstellung der Tafeln zu dulden.

Zu § 5 (Gestaltung von Grenzübergangsstellen):

Nach den Bestimmungen des SDÜ und den Beschlüssen des Exekutivausschusses ist bei der Ein- oder Ausreise zwischen Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Staatsangehörigen von Vertragsstaaten (nach SDÜ) zu unterscheiden. Die genannten Personengruppen sind nach unterschiedlichen Standards der Grenzkontrolle insbesondere der fahndungstechnischen Überprüfung zu unterziehen.

Um dies bewerkstelligen zu können, muß an den Grenzübergangsstellen die erforderliche Infrastruktur in baulicher Hinsicht geschaffen und eine entsprechende Leitung der der Grenzkontrolle zuzuführenden Personen ermöglicht werden. Dadurch werden zwangsläufig bauliche Einrichtungen erforderlich: Dies wird im Verkehr zur Straße oder im Eisenbahnverkehr leichter zu bewerkstelligen sein, als im Luftfahrtverkehr. In diesem Bereich müssen schon bei der Abfertigung der Passagiere entsprechende organisatorische Maßnahmen gesetzt werden.

Entsprechend den verfassungsgesetzlichen Erfordernissen bedürfen mögliche Eingriffe in das Eigentum, und als solcher könnte die Vorschreibung im Bewilligungsbescheid beurteilt werden, einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, die hiermit geschaffen werden soll. Damit soll den Betreibern von Flughäfen die Vorsorge für eine gesetzeskonforme Grenzkontrolle aufgetragen werden.

Zu § 6 (Grenzkontrollbereich):

Grenzkontrollbereich ist jener Bereich, innerhalb dessen das Regime des Grenzkontrollgesetzes für die zuständigen Behörden gilt. Durch die Festlegung des Bereiches durch Angabe einer Kilometeranzahl soll eine einfache und praktikable Handhabung ermöglicht und eine umständliche Aufzählung, ähnlich der derzeit geltenden Bestimmung, vermieden werden, weil sämtliche innerhalb des angeführten Bereiches von 10 Kilometer gelegenen Örtlichkeiten erfaßt werden. Eine derartige Regelung scheint im Hinblick auf die ähnlich lautende - inhaltlich weitergehende - Bestimmung des § 22 Zollrechts-Durchführungsgesetzes sinnvoll.

Für den Eisenbahn- und Luftfahrtverkehr sind Sonderregelungen erforderlich. So sollen die „ambulanten Kontrollen“ sowohl im Zug während der Fahrt, als auch auf und in sonstigen Eisenbahnanlagen (dazu § 10 EisenbahnG 1957) im Zuge der Gleiskörper möglich sein. Für Flugplätze scheint es ausreichend, den Grenzkontrollbereich auf das Gelände des Flugplatzes zu beschränken.

Für Grenzübergangsstellen, bei denen die Kontrollen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen bereits auf dem Gebiet des Nachbarstaates durchgeführt werden, ist es erforderlich, die Grenzkontrollbereiche in dieser Vereinbarung festzulegen und die örtliche Zuständigkeit einer österreichischen Behörde zu begründen (gesetzlicher Richter).

3. Abschnitt: Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Zu § 7 (Behördenzuständigkeit):

Die Behördenstruktur entspricht jener der Sicherheitsverwaltung überhaupt. In Anbetracht der zu setzenden Maßnahmen in personeller und technischer Hinsicht soll - um dem „Schengener Standard“ zu entsprechen - für den Bereich der Außengrenze das Schwergewicht betreffend den Vollzug beim Bundesminister für Inneres konzentriert bleiben.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Abs 2) soll, vergleichbar mit der derzeit geltenden Bestimmung des § 8 Abs 5 Grenzkontrollgesetz 1969, den Sicherheitsdirektionen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Grenzkontrolle ganz oder teilweise durch Verordnung an sich zu ziehen. Neben den hier genannten materiellen Voraussetzungen (es muß aus sicherheitspolizeilichem Anlaß insbesondere zur Verstärkung von Fahndungsmaßnahmen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe dringend geboten erscheinen und zudem durch Maßnahmen nach Abs 3 nicht erfüllbar sein) darf eine solche Verordnung nur für einen als eng begrenzt anzusehenden Zeitraum und nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres erlassen (kundgemacht) werden. Bei der Interpretation der Voraussetzungen wird man einen restriktiven Maßstab anlegen müssen, um so eine weitergehende Verschiebung der Behördenzuständigkeit hintanzuhalten.

Da nach Inkrafttreten einer Verordnung nach Abs 2 die Sicherheitsbehörden 1. Instanz insoweit unzuständig sind, bedarf es einer Regelung, damit die Sicherheitsdirektionen, die nicht über eine entsprechende personelle und technische Ausstattung verfügen, dennoch auf die Organe, die sonst für die Sicherheitsbehörden 1. Instanz die Grenzkontrolle vollziehen, zurückgreifen können.

Den Sicherheitsdirektionen soll betreffend die Vorgangsweisen der Behörden 1. Instanz beim Vollzug dieses Bundesgesetzes Koordinierungsfunktion für den Bereich des jeweiligen Bundeslandes, aber auch die Herstellung und Aufrechterhaltung bilateraler Kontakte zukommen (Abs 3). Klarzustellen ist, daß dadurch nicht in den inneren Dienst der Bundesgendarmerie (Grenzdienst) eingegriffen werden soll. Maßnahmen in diesem Bereich verbleiben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers

für Inneres (Gendarmeriezentralkommando) - § 10 Abs 1 SPG. Durch diese Regelung kommt es zu keiner Verschiebung der Behördenzuständigkeit, sondern es wird die fachliche Unterstellung der im örtlichen Wirkungsbereich einer Sicherheitsdirektion gelegenen Sicherheitsbehörden 1. Instanz besonders in den genannten Bereichen betont und herausgestrichen.

Zu § 8 (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes):

Zur Handhabung der Grenzkontrolle können die jeweils zuständigen Behörden die ihnen beigegebenen oder unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes heranziehen. Diese am Sicherheitspolizeigesetz orientierte Organisationsstruktur würde unter außerordentlichen Verhältnissen, etwa im Falle von gehäuften Grenzübertritten in der Folge von Vertreibungsaktionen im Ausland, ein komplexes und unpraktikables Zuteilungsregime in Gang setzen. Um dies zu vermeiden sieht Abs 1 vor, daß die jeweilige Sicherheitsdirektion auch die ihr unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen kann.

Durch den Abs 2 soll für einen Übergangszeitraum (bis Ende 1997) die Möglichkeit geschaffen werden, daß, beschränkt auf näher zu bestimmende Grenzkontrollbereiche, auch Zollorgane Exekutivdienst nach diesem Bundesgesetz versehen können. Ihnen soll, wenn sie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes tätig werden, die Stellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und somit die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zukommen.

Da es durch die kilometermäßige Festlegung des Grenzkontrollbereiches zu Überschneidungen kommen kann, soll für solche Fälle durch den Bundesminister für Inneres bereits bei der Festlegung der Grenzübergangsstelle eine entsprechende Zuordnung zu einer Behörde 1. Instanz erfolgen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Festlegung des „gesetzlichen Richters“ Rechnung zu tragen.

Abs 4 ist die grenzpolizeispezifische Ausprägung des § 27a Abs 3 VStG.

4. Abschnitt: Grenzverkehr

Zu § 9 (Grenzkontrolle):

Der Abs 2 normiert für Grenzgänger die Verpflichtung, sich der Grenzkontrolle zu stellen (Stellungspflicht). Damit soll erreicht werden, daß auch die Errichtung von Grenzübergangsstellen im „Hinterland“, also nicht unmittelbar an der Bundesgrenze, möglich ist, ohne daß die Gefahr besteht, daß in solchen Fällen keine Grenzkontrollen durchgeführt werden können. Die Betroffenen müssen sich in einem solchen Fall unverzüglich und unter Benützung der konventionellen Verkehrswege zur nächsten zur Durchführung der Grenzkontrolle eingerichteten Stelle begeben.

Korrespondierend zu dieser „Stellungspflicht“ werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen der Grenzkontrolle zu unterziehen und die Anordnungen mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen. Damit im Zusammenhang ist der Abs 4 zu sehen, wonach die genannten Organe ermächtigt sind, im Rahmen der Grenzkontrolle die Identität des Betroffenen festzustellen und die von ihm benützten Fahrzeuge und mitgeführten Sachen zu durchsuchen. Der Betroffene ist losgelöst von seiner Stellungspflicht auch zur Mitwirkung an der Durchsuchung verpflichtet. Diese Mitwirkungsverpflichtung bewirkt auch, daß der Betroffene gehalten ist, jene Dokumente, die zur Identitätsfeststellung erforderlich sind, auszuhändigen.

Grenzkontrollen sollen von den hiezu ermächtigten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes primär innerhalb des Grenzkontrollbereiches durchgeführt werden (Abs 3 Z 1). Es soll aber auch für Fälle vorgesorgt werden, wenn eine solche außerhalb des Grenzkontrollbereiches aufgrund einer bestimmten Verdachtslage (... sich der Grenzkontrolle zu entziehen sucht ...) erforderlich werden sollte. In solchen Fällen können Grenzkontrollen auch außerhalb eines Grenzkontrollbereiches an einem Ort vorgenommen werden, an dem ein Mensch, der sich der Grenzkontrolle zu entziehen sucht, sonst angetroffen wird. Zu denken ist hierbei an Fälle, in denen aufgrund objektiver Anhaltspunkte angenommen werden kann, daß Menschen unter Verletzung ihrer Verpflichtungen die Außengrenze nur über Grenzübergangsstellen überqueren, einen Grenzübertritt vornehmen wollen oder vorgenommen haben.

Zur Handhabung der Grenzkontrolle werden die einschreitenden Organe ermächtigt, Grundstücke unabhängig von den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen zu betreten oder vorhandene und dafür geeignete Wege zu befahren, sofern dies für die Durchführung der Grenzkontrolle erforderlich ist. Es ist hier an Fälle im Rahmen des Grenzüberwachungsdienstes, aber auch im Bereich von Grenzübergangsstellen zu denken, wenn sich ein Betroffener der Grenzkontrolle entziehen möchte und deshalb auf ein angrenzendes, privates Grundstück ausweicht oder flüchtet. Um hier eine Verfolgung auch auf das private Grundstück zu ermöglichen, soll diese Bestimmung geschaffen werden. Vergleichbares gibt es im § 22 Zollrechts-Durchführungsgesetz.

Primär werden Grenzkontrollen nach diesem Bundesgesetz wohl stationär durchgeführt werden. Dies bedeutet, daß es zur Festlegung und Errichtung von Grenzübergangsstellen samt der entsprechenden baulichen und technischen Infrastruktur kommen wird. Nur in bestimmten Ausnahmefällen soll aufgrund einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Inneres eine Grenzkontrolle, räumlich losgelöst von einer Grenzübergangsstelle, im Zuge des Streifendienstes an der Grenze erfolgen.

Zu § 10 (Grenzübertritt):

Abs 1 und 3 geben den Inhalt des Art 1 Abs 1 und 2 SDÜ wieder, wobei der Begriff der Grenzkontrolle nach diesem Bundesgesetz weiter gefaßt ist als nach Art 1 Abs 1 SDÜ (dazu § 1 Abs 2).

Der Terminus „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit“ entspricht der Diktion des Sicherheitspolizeigesetzes sowie dem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG und umfaßt inhaltlich die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit im Sinne des SDÜ. Die nach Art 2 Abs 2 SDÜ vorgesehenen Konsultationen sind in einem Gesetz, das die Grenzkontrolle innerstaatlich regelt, entbehrlich.

Durch Abs 3 soll entsprechend Art 2 Abs 1 SDÜ klargestellt werden, daß der Grenzübertritt über Außengrenzen grundsätzlich nur über Grenzübergangsstellen erfolgen darf. Ausnahmen sollen nur für den Fall internationaler Gepflogenheiten (etwa im Rahmen von Hilfs- oder Katastropheneinsätzen) gelten.

- 15 -

Zur Wahrnehmung insbesondere seiner Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit soll der Bundesminister für Inneres ermächtigt werden, den Grenzverkehr ganz oder teilweise einzustellen. Diese kann sich freilich auch auf die Binnengrenze beziehen. Die außerordentlichen Verhältnisse werden sich dabei in den in Abs 4 angeführten Gründen erschöpfen.

Zu § 11 (Durchgangsverkehr):

Von der Verpflichtung zur Durchführung von Grenzkontrollen bei Überschreiten der Außengrenze werden für den Internationalen Durchgangsverkehr, in Übereinstimmung mit dem SDÜ und den dazu ergangenen Beschlüssen des Exekutiv Ausschusses, Ausnahmeregelungen geschaffen. So wird durch Z 1, nachdem die Bundesgrenze als gedachte Senkrechte auch in den nach aerodynamischen Grundsätzen zu nutzenden Luftraum reicht, klargestellt, daß nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zulässige Überflüge über das Gebiet der Republik Österreich nicht der Grenzkontrolle unterliegen. Ebenso bei Zwischenlandungen, sofern formal das Gebiet der Republik Österreich nicht „betreten“ wird.

Analog dazu soll durch die Schaffung von Transiträumen vermieden werden, daß Menschen im Falle eines logistisch erforderlichen Umsteigens von einem Binnen- oder Drittstaatsflug in einen Drittstaatsflug bei Wechsel des Luftfahrzeuges einer (neuerlichen) Grenzkontrolle unterzogen werden. Die Genehmigung solcher Transiträume obliegt den zur Handhabung der Grenzkontrolle zuständigen Behörden unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Die Erklärung zu Transiträumen hat auf Antrag des Flugplatzhalters zu erfolgen und ist durch einen „contrarius actus“ bei Wegfall der Voraussetzungen aufzuheben.

Zu § 12 (Zwischenstaatliche Vereinbarungen):

In derartigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen soll auch die Möglichkeit geschaffen werden können, den Grenzübergang (... Bewegung über die Bundesgrenze) an einer bestimmten Außengrenze abweichend von der Verpflichtung zu handhaben, sich der Grenzkontrolle zu unterziehen. Dadurch (Abs 1 Z 2) wird die Möglichkeit zur Errichtung von „Touristenzonen“ geschaffen. In diesen Touristenzonen unterliegen Menschen unter bestimmten Voraussetzungen, die in der zwischenstaatlichen

Vereinbarung unter Bedachtnahme auf das SDÜ und die entsprechenden Beschlüsse des Exekutivausschusses festgelegt sind, selbst wenn sie faktisch einen Grenzübertritt vornehmen oder vornehmen wollen, nicht der Grenzkontrolle, solange sie diese Zone nicht verlassen.

Um zu verhindern, daß für die Handhabung der Grenzkontrolle oder der Überwachung des Grenzübertritts in zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine zuständige Behörde (Instanz) vorgesehen ist, sieht Abs 2 jedenfalls den Bundesminister für Inneres als zuständige Instanz an. Durch Abs 3 wird in Ergänzung zu Abs 2 dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit eingeräumt, die ihn dadurch zukommende Zuständigkeit, unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen und des Abs 4 auf nachgeordnete Sicherheitsbehörden, zu übertragen.

Zu § 13 (Verwenden personenbezogener Daten):

Gemäß § 9 Abs 4 des vorliegenden Entwurfes sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, im Rahmen der Grenzkontrolle die Identität der Betroffenen festzustellen. Die damit ermittelten Daten sollen im Rahmen der Grenzkontrolle umfassend für Fahndungsabfragen zur Verfügung stehen. Es sind dies Abfragen nach dem Sicherheitspolizeigesetz (§ 57 Abs 3), nach dem Fremden-gesetz (§ 75 Abs 1) und nach der Strafprozeßordnung. Nur auf diese Weise kann datenschutzrechtlich sichergestellt werden, daß die Grenzkontrolle in dem Umfang durchgeführt werden kann, wie es den Vorgaben des SDÜ entspricht.

Für den Bereich des Fremdenrechts gilt überdies, daß Ermittlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung eines Fremden maßgeblich sein können. In diesen Fällen soll - wie dies bereits in § 75 Abs 1 FrG als Zweckbestimmung der Datenverarbeitung festgelegt ist - eine Verarbeitung im Rahmen der zentralen Informationssammlung zulässig sein (Abs 2).

Sofern die Übermittlung dieser Daten in andere Bereiche der Sicherheitsverwaltung stattfindet, gelten für deren weitere Verarbeitung die spezifischen Regelungen der Materiengesetze, sofern ein solcher Transfer nicht stattfindet, sind sie zu löschen, sobald sie für Zwecke der Grenzkontrolle nicht mehr benötigt werden (Abs 3).

5. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 14 (Strafbestimmungen):

Die Strafbestimmungen normieren in Abs 1 in den Z 2 bis 6, korrespondierend zu den entsprechenden Ermächtigungen der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Verpflichtungen der Betroffenen, die Tatbestände, deren Verletzung subsidär mit Verwaltungsstrafsanktion bedroht sind. Mit der Bestimmung des Abs 1 Z 1 wird ein Verhalten unter Strafdrohung gestellt, das in Ergänzung zu den Bestimmungen des §§ 125 f StGB einen Auffangtatbestand darstellt.

Durch Abs 2 wird dem Verbot der Selbstbelastung, das auch für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens Geltung besitzt, Rechnung getragen und ein entsprechender Entschuldigungsgrund geschaffen.

Zu § 15 (Übergangsbestimmungen):

Durch die hier normierten Übergangsbestimmungen soll klargestellt werden, daß durch dieses Bundesgesetz Beschränkungen in anderen Materiengesetzen, bezogen auf die §§ 2 und 4, nicht berührt werden.

Ebenso soll vermieden werden, daß auch die bisher bestehenden Grenzübergangsstellen durch eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres (§ 2 Abs 1) festgelegt werden müssen, was einen nur schwer zu rechtfertigenden verwaltungstechnischen Aufwand bedingen würde. Dies scheint mit den Grundsätzen der Verwaltung nicht vereinbar.

Für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Kennzeichnung von Grenzübergangsstellen soll ein Übergangszeitraum von zwei Jahren geschaffen werden.

Zu §§ 16 bis 19 (Inkrafttreten, Verweisungen, Außerkrafttreten und Vollziehung):

Durch dieses Bundesgesetz soll dem bisher in Geltung befindlichen Grenzkontrollgesetz 1969 in der geltenden Fassung formell derogiert werden. Gleichzeitig wird, weil außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeidirektion die Grenzkontrolle nach diesem Bundesgesetz ausschließlich von im Grenzdienst der Bundesgendarmerie organisierten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes besorgt werden sollen und zudem § 8 Abs 2 eine Betrauung von Zollorganen zur Besorgung des Exekutivdienstes nach diesem Bundesgesetz ermöglicht, dem „Übertragungsgesetz“ derogiert werden.

Spätestens mit 1. Jänner 1998 soll der Grenzdienst bzw. die Grenzkontrolle außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeidirektion ausschließlich von Angehörigen der Bundesgendarmerie besorgt werden. Mit diesem Zeitpunkt soll daher die Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres nach § 8 Abs 2 ex lege außer Kraft treten.

Die Vollzugsbestimmungen ergeben sich aus den Regelungsmaterien und den jeweiligen Zuteilungen der bezüglichen Verwaltungsmaterien durch das Bundesministeriengesetz.